

zusammen (also nach Abzug der Einnahmen für Reparaturen). Dementsprechend ist bei Erreichung einer bestimmten Höhe des täglichen Verkaufs die Auszahlung einer Umsatzvergütung zu gewähren, die je nach der Grösse des Geschäfts und der Anzahl des Personals eine Festsetzung finden würde. Als Beispiel: Bei einem täglichen Umsatz über 1000 Mk. und bei einem Personalstand von 5 Personen, einschliesslich der lediglich im Laden tätigen Gehilfen je 3 Mk., bei mehr als 2000 Mk. je 4 Mk., bei mehr als 3000 Mk. je 5 Mk. usw., jedoch so berechnet, dass das Gesamteinkommen der jetzigen und zeitgemässen Gehaltsstaffelung entspricht. Damit wird im Wettbewerb der Kräfte erreicht, dass die Rührigkeit des Personals erkannt und gebührend anerkannt wird und dass sich infolgedessen das Einkommen des letzteren entsprechend dem Geschäftsumsatz, ähnlich wie beim Werkstattbetrieb, bemerkt, selbsttätig hebt.

Diese Form der Verkaufsbelohnung bringt Lust und Liebe beim gesamten Ladenpersonal und wirkt zufriedensstellender als die seitherige Gepflogenheit, das Personal nach dem jeweiligen Umsatzergebnis des Einzelnen unterschiedlich zu entschädigen. Das zuweilen nicht ohne Neid und Missgunst geschehene Vordrängen zum Verkauf fällt fort, das Personal bleibt gleichmässig in guter Stimmung während seiner Tätigkeit, und diese wirkt wiederum günstig beim Umgang mit dem kaufenden Publikum. Grundloses Fehlen des Personals wird geringer, da ja nur an das jeweils

anwesende Personal die etwaige täglich auszuzahlende Umsatzvergütung entrichtet wird.

Mancher Berufsgenosse, der gewöhnt war, möglichst alle Geschäftsvorgänge dem Aussenstehenden gegenüber zu verheimlichen, wird vielleicht über die hier gemachten Vorschläge den Kopf schütteln, jedoch habe ich aus eigener Erfahrung festgestellt, dass es für ein gutgehendes Geschäft durchaus kein Fehler und auch beim Ladenpersonal nicht zu vermeiden ist, dass das Publikum von dem guten Geschäftsgang unterrichtet wird; denn wir wissen, wieviel Menschen es noch gibt, die mit anderer Leute Geld und gutem Geschäftsgang sich brüsten. Und so ist dies für ein Geschäft, über das die Oeffentlichkeit recht viel im günstigen Sinne spricht, jedenfalls eine vorzügliche und zugleich kostenlose Reklame. Der Geschäftsinhaber kann sich nur beglückwünschen, der recht gute tägliche Sondervergütungen zu zahlen hat, da ihm diese ja selbst wieder zugute gekommen sind. Auf der andern Seite ist es zwar nicht jedem Gehilfen möglich, sich ohne weiteres selbständig zu machen und da bildet geradezu die vorgeschlagene Neuerung eine goldne Brücke zur Befriedigung, wonach ein vorwärtsstrebendes Personal in der Mitbeteiligung an den Geschäftserträgen die wohltuende Sicherheit gewährleistet sieht, das Erreichbare auch in der Werkstatt oder in der Betätigung beim Ladengeschäft zu finden.

Frankfurt a. M., den 10. März 1919.

Fritz Lang.

### Haftung des Uhrmachers für gestohlene Reparaturen.

Infolge der in allen Städten in letzter Zeit überhandnehmenden Unsicherheit haben sich die Einbruchdiebstähle in Uhrengeschäften in erschreckender Weise gehäuft. Es ist nicht selten, dass bei derartigen Einbruchdiebstählen auch ein grosser Teil der dem Uhrmacher übergebenen Reparaturen gestohlen wird. Die Kunden treten regelmässig an den bestohlenen Uhrmacher mit Ersatzansprüchen heran. In Fällen, wo es sich um minder wertvolle Gegenstände handelt, wird mancher Uhrmacher geneigt sein, um sich die Kundschaft zu erhalten, seinen Kunden entgegenzukommen. Bei dem heutigen teuren Preise von Taschenuhren und der bekannten Neigung des Publikums, aus einer derartigen Verlegenheit des Uhrmachers für sich Kapital zu schlagen, kann ein Entgegenkommen des Uhrmachers diesem jedoch ein sehr kostspieliges Vergnügen werden. Es ist daher von allgemeinem Interesse, festzustellen, ob der Uhrmacher rechtlich verpflichtet ist, Ersatz für gestohlene Reparaturen zu leisten. Es wird hier nur der Fall behandelt, dass der Diebstahl durch Einbrecher, die von aussen her in das Geschäft eingedrungen sind, verübt worden ist. Wenn es sich um Diebstähle oder Veruntreuungen eines Angestellten (Gehilfen oder Verkäuferin) handelt, so steht die Ersatzpflicht ausser Zweifel, da der Uhrmacher für das Verschulden seiner Leute in vollem Umfange einzustehen hat. Anders liegt es jedoch bei Einbruchdiebstählen in dem vorerwähnten Sinne. Hier treten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft, nach denen der Uhrmacher nur für Verschulden haftet. Verschulden ist im weitesten Sinne zu fassen. Hierunter fällt jede Art von Fahrlässigkeit. Der Uhrmacher haftet also nicht für Umstände, die er trotz ordnungsmässiger Sorgfalt nicht hat abwenden können. Es wird also in allen Fällen, in denen der Uhrmacher von Kunden auf Ersatz verklagt wird, zu prüfen sein, ob er die erforderliche Sorgfalt aufgewendet hat. Hierzu gehört, dass sein Geschäft mit den notwendigen äusseren Sicherungen versehen ist, wie: eiserne Jalousien, elektrische Klingelleitungen, evtl. Bewachung durch

Wächter. Was im einzelnen zu fordern ist, lässt sich allgemein nicht beantworten, es kommt auf den einzelnen Fall, die Grösse und Lage des Geschäftes an. Man wird ferner unter allen Umständen wohl verlangen müssen, dass der Uhrmacher in einer Einbruchversicherung ist, zumindestens in einer Hilfskasse. Hat er alles getan, was man billigerweise von ihm zum Schutze fremden Eigentums verlangen kann, so hat er auch die vom Gesetz erforderte Sorgfalt aufgewendet. Er kann dann mit Erfolg auch nicht ersatzpflichtig gemacht werden. Für zufälligen Untergang einer Sache haftet nach einem alten Rechtsgrundsatz stets der Eigentümer, und das ist der betreffende Kunde, dessen Uhr von den Einbrechern gestohlen worden ist.

Es mag dem Uhrmacher, da derartige Regressprozesse nicht immer ganz leicht zu führen sind, jedoch empfohlen werden, falls es zur Klage kommt, sich des Beistandes eines Anwalts zu bedienen.

Rechtsanwalt Schönrock,  
Berlin, Frankfurter Allee 269.

### Sprechsaal.

**Ausbildung von Grossuhrmachern.** Ueber diese in Nr. 4 aufgeworfene Frage habe ich schon früher die Auffassung gehabt, dass man auch nur Grossuhrmacher ausbilden kann. In unserem Fach ist aber über eine diesbezügliche Trennung von Gross- und Kleinuhrmacher bis jetzt noch nicht entschieden worden. Ich wollte in diesem Jahre einen Grossuhrmacherlehrling einstellen; auf Abraten anderer Kollegen habe ich es wieder gelassen, um mich nicht dem Vorwurf auszusetzen, dem jungen Manne an seinem späteren Fortkommen hinderlich zu sein. Es sollte eine 2—2 1/2 jährige Lehrzeit vereinbart werden. Würde der junge Mann Lust

**Nur der Zusammenschluss gibt Kraft und Macht!**